

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Christian Ludwig II., Mecklenburg-Schwerin, Herzog

### Erläuterung des, sub dato 18ten Decembr. a.p. publicirten Steuer-Edicti

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1749?]

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn870798057

Druck

Freier 8 Zugang

PUBLIC



## Erläuterung

sub dato 18ten Decembr. a. p. publicirten

# Steuer-EDICTI.

on SOTTES Gnaden Serzog zu Mecklenburg, Fürst zu Werzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Raßesburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

a von Unseren zur Receptur der, mit dem Corpore Unserer gestreuen Land. Städte für das verstrichene 1748te Jahr versglichenen Steuer, gnädigsten bestelleten Inspectoribus und Einnehmern, in verschiedenen Fällen und Verkommenheisten Unser gnädigste Declaration über das, sub dato 18. Decembr. a. p. publicirte Steuer: Edict cum annexis, in Unterthänigseit nachgesuchet worden; So wird mit gnädigstem Vorbehalt einer fünstighin nach Zeit, Ort und Umständen etwa ersorderlichen sernerweiten special-Erklärung, auf die vorgekommene Ansragen und respective gemachte Anregungen, so wie ben uns selbige nach und nach vorgebracht worden, hies durch gnädigst resolviret, daß

ROTTON COURT THOS (ALVERTING

Unsere zur Receptur der vergleichenen Steuer bestellete Inspectores und Einnehmer von allen, ausser den, Tit. I.S. 3. Instruct begriffenen Häusern und Aeckern, sonst den Städten zuständigen contribuablen Gütern, Aeckern, Hösen, sogenannten Burg-Menerenen, Vorwercken, Odrsern, und den darzu gehörigen besetzten und unbesetzten oder wüsten Hufen, mit Zuziehung von Bürgermeister, Rath und Cämmeren-Bürgern seglichen Orts, so viel möglich accurate specificationes formiren, und solche ausst längste

MK-4060. (35) 4.

24 July 1179

långste binnen Monaths Frist an Uns zu fernerer gnäbigster Verfügung, wegen der von sothanen samtlichen Grundstücken und Pertinentien nach der Billigkeit zu exigirenden Steuer, einsenden.

2.

Ist zwar Tit. 6. g. 9. der von uns publicirten Instruction geordnet wor den, daß den Einwohnern der Vorstädte ben Straffe der Confiscation überall nicht erlaubt senn solle Bier und Brantwein zu brauen und zu brennen: Alls Wir aber aus gnådigster Propension für Unsere getreue Bürger und Landes: Einwohner nicht gemennet sind, jemand, wer er auch sen, soviel ohne sonderlichen Abbruch der mit Unseren Städten verglichenen Steuer nur immer geschehen kann und mag, das Exercitium seiner Nahrung und Gewerbe zu hemmen; so setzen und ordnen Wir, daß Unsere Steuer Inspe-Rores und Einnehmer, nach Art und Masse, wie es zu unsers in GOIX ruhenden Bruders, Herrn Herzogs Friedrich Wilhelms Lbon. Zeiten, zu folge den verhandelten Actis gehalten worden, sich mit den Bürgern und Einwohnern der Vorstädte, nachvorgängiger mit Zuziehung des Magistrats eingezogenen genauen Erkundigung der Umstånde, auch der Nahrung und Handthierung, welche jeglicher derselben treibet, um ein gewisses Deputat an Rogken, Malt, Futter und Grüß Korn, auch Brantweins Schrot und Schlacht Dieh bis auf Unste gnädigste Ratification vergleichen, hierüf ber mit gedachten Vorstädten ordentliche gestempelte Steuer-Bücher hals ten, und nach deren Austrag die Consumptions- Steuer von diesen Leuten monathlich und jährlich berechnen sollen. Jedoch bleibt es im übrigen ben demjenigen, was von Uns in angeregtem Tit. 6. J. 9. geordnet ist, daß nem lich niemand der Vorstädte sub poena confiscationis und andrer willkuhr: lichen harten Einsicht sich unterstehe, Bier und Brantwein vom Lande eins zuholen oder einzufauffen.

3.

Alle Geistliche, als da sind die Conventualinnen in den Klöstern und was sonst darzu gehöret, serner die Ehren: Superintendentes, Præpositi, Prediger, Schul-Collegen Oeconomi und Structuarii der priorum corporum, wenn sie keine bürgerliche Nahrung und Gewerbe treiben, Küster und Schulmeister, wenn sie keine Künste oder Handwercker exerciven, desgleichen die Hospitäler und Armen: Häuser sollen zwar von Erlegung der Consumtions – Steuer sten senn; jedoch müssen dieselbe samt und sonders gestämpelte Steuer: Bücher und Säcke halten und passir – Zettul ben den Steuerschuben nehmen. Im übrigen aber soll von den Häusern, Aeckern und anderen Immobilibus, welche die pia corpora und geistliche an sich gebracht, Edick-mäßig gesteuret werden.

4.

Unter den neuen Bürgern in dem Anhange Unsers Steuer: Edicks sib Lit. B. sind nur diesenige zu verstehen, die sich von nun an in den Städten établiren und das Bürger: Recht gewinnen, mitsolglich sind die auf den Amts: oder andern Frenheiten besindliche, vorhin in ihren Handthierungen und Gewerben schon etablirte Einwohner, wenn



fie

sie um des loc. eit. gnädigst accordirten beneficii willen Bürger werden wollten, nichten, nicht darunter zu verstehen.

5.

Die Zeithero wegen der übel proportionirten Meten in den Mühlen geführte querelen sollen von Unseren Beamten, desgleichen von Burgermeister und Rath jeglichen Orts dergestalt ohnverzüglich abgestellet werden, daß man die alten Megen ohne Unterscheid alsofort aus den Mühlen wege schafe, dahergegen aber neue in der Proportion des zwölften Theils von einem gehörigen Rostocker Scheffel abrichten, wrogen und stämpeln und solche mit einem an einer Kette hangenden Streich-Eisen versehen lasse. Das mit aber die Müller wegen der auswärtigen Mahl Gaste, welche ihr Getrande in ungestämpelten Säcken nach wie vor zur Mühle bringen, nicht prægraviret werden; so soll ein gewrogetes und richtiges Kufen in jeglicher Mühle angeschaffet, und das Korn der Landleute und auswärtigen Mahl-Gaste hinein gegossen werden. Und gleich wie die Müller nach Gutsinden derselben Korn dahinein schütten und die Metzen nach der Scheffel Zahl das von nehmen können; so soll hergegen denselben in keine wege gestattet senn, das Korn, welches von den Bürgern und Einwohnern der Städte in gestämpelten Säcken gebracht wird, es sen in gedachten Rufen, oder son sten nachzumessen; sondern gleichwie solche Sacke nach den vorgeschriebenen Nahmen ihre Richtigkeit haben, so mussen die Megen nach Proportion der Sacke lediglich genommen werden.

6.

Wegen des Tic. 8. N. 22. & 23 auf das fremde Leder gesetzten Imposts bleibt es ben dem Vergleich, und kann, da es in Rostock, Bükow und ans dern Orten innerhalb Landes an Leder-Fabriquen und Loh-Gärberenen nicht fehlet, darunter keine Anderung gemacht werden.

7

Das Haufiren der ausländischen sowohl als einheimischen Krämer, wes halb Unser besonderes Edick ehestens ergehen wird, soll ausser den gewöhn lichen Jahr Marckten sub poena confiscationis ganglich eingestellet seyn; jedoch ist solches nicht von Böhmischen Glaß: Håndlern, Olitäten Krämern und solchen Haustrern zu verstehen, welche dergleichen Waaren führen, die entweder in Unseren Herzog-Fürstenthümern und Landen gar nicht fabriciret werden, oder ben einheimischen Kaufund Handels-Leuten sonsten überall nicht zu haben sind: gestaltsam dann wiche Leute auch ausser den Jahre marckten das Haustren gegen Erlegung des Tit. 8. gesetzten Imposts fren bleibt. Gleichwohl wird auch wegen der Bohmischen Glaß-Träger auf derselben unterthänigste Vorstellung ausdrücklich geordnet, daß dieselben an Orten, wo sie ihre ordentliche Stavel und Niederlagen haben, dem fremden Handelsmann Tir. 8. No. 6. gleichgeschätzet werden, und von 100. Athle. 2. Rthir. oder von I. Rthir. I. fil. erlegen sollen. Wenn sie aber aufferhalb derjenigen Stådte und Derter, wo sie ihre Niederlagen haben, mit ihren Glaß: Waaren handeln, so bleibt es ben dem, was loc. cit. No. 14. geordnet ist, und mussen sie von ihrem Haustren täglich 4. kl. an die Steus er: Stuben erlegen. Im übrigen haben Wie nunmehro Verfügung gemas

macht, daß auch in Unseren zum Fürstenthum Schwerin gehörigen Stadten, als auf der Schelfe hieselbst, zu Bukow und Wahrin, die Versiege lung der Haustrer Packen und Waaren gehorig geschehen, und solches auch ben den bloßhindurchpassirenden Haustrern also gehalten werden solle. prepartionisten Meken in den Mühlen

ABenn Leute vom platten Lande oder auswärtige Mahl Baste Korn aus den Mesen-Kisten kauffen; so verstehet sich von selbst, daß solches fren aus passiren musse. Und ob dabeneben den Mullern zwar erlaubet wird, daßlie den alten, auf ihren Boden liegenden Vorrath, so gut sie konnen verkauffen und von der Hand schlagen mogen; so soll doch sothaner Vorraht von Unsern bestelleten Steuer-Bedienten jego alsofort nachgemessen werden, und wenn derselbe nach und nach versilbert ist, den Müllern nicht weiter concediret senn, den Korn Handel von Boden zu treiben. Gleich dann auch die zur Steuer: Auflicht bestellete Unterbedienteihren Pflichten nach genaue Auf sicht haben muffen, daß unter dem bis dahin erlaubten Berkauf von den Boden, im mindesten kein Unterschleif vorgehe, und daß in allen Mühlen, wo noch keine Meßen: Kisten vorhanden sind, dergleichen unver züglich angeschaffet, und nach Inhalt Unsers Edicti Schlösser davor gelei get werden. Hind madan in

Wenn Weine, Frang: Brantweine, auch ein und ausländische Biere, und überhaupt allerlen Waaren von einer Stadt zur andern innerhalb Landes gebracht werden; so konnen dieselben steuerfren ein passiren, wenn von den Kaussenten oder Eigenthumern ben der Steuer: Stube durch glaubhaf: te Attestata von den Inspectoribus und Einnehmern der Oerter, woher sie kommen dargethan wird, daß sie dorten Ediamäßig versteuret sind.

Alle ertheilte Fren Zettul muffen ben den Steuer Stuben afferviret, und hernachst ben Einsendung der monathlichen Extracte an Unser Kriegs Commissariat nebst den übrigen Beylagen reproduciret werden.

Haben Wir zwar auf vielfältiges unterthänigstes suppliciren der Rauf: und Handelsleute in Unseren getreuen Stadten gnadigst nachgegeben, daß von den , ben Einführung des Steuer, Wesens in Vorrath vorhande nen Apothecker: Rauf: Gewürk: und Daack: Waaren die Edichmäßige Steu er nach dem monathlichen und successiven Absat nach Inhalt des Tit. 7 & 8. S. I. nichts erleget werden solle: Damit aber den unendlichen daher zu befor genden Unterschleifen vorgebauet werde; so haben dem ohngeacht die vorbes nannte Personen annoch langstens binnen 14 Tagen a dato eine richtige und mit einem corperlichen Ende in der Unterschrift bestärckte Specification davon ben Unseren Steuer: Stuben zu übergeben. Unseren bestelleten Inspectoribus und Einnehmern wird daben nachdrücklichst aufgegeben, daß sie nach solchen von den Apotheckern, Kausseuten, Gewürß: Händlern und Haacken übergebenen Specificationibus, auf alle sowohl alte als neu einkommende Waaren, woben es practicabel ist, den Stempel setzen, gleich 410000111



gleich wie es im übrigen ben Waaren, womit die Stampelung bewandten Umstånden nach nicht vorgenommen werden fann, ben den, mit einem cor perlichen Ende bestärckten Specificationibus sein Bewenden hat; und nach der ren Inhalt den Defraudationibus durch gute Aufsicht unvermuthet vorzubauen ift. 28as aber dag grand dennig Touch as toginis dem trade and under dem Fafel, sondern alsband fire verfrenter, werm es geschachter

Die Stapel und Niederlagen der Thüringer und anderer auswärtigen Pandelsleute betrift; so ist es damit, weil ben ihnen die von Unseren Ståde ten angeführte Ursache, der vorhin davon bereits erlegten Contribution cessiret, nach Inhalt des eben angeführten Tit. 7. & 8. J. 1. stricte und genau zu halten, und mussen nicht nur die in solchen Niederlagen enthaltene Waaren accurat and mittelft corperlichen Endes specificiret, sondernauch soviel thun lich ist, gestämpelt, und von dem Absatz die Steuren monathlich erleget wer-

Was die von den Avothekern, Gewürts Sändlern, Raufleuten, Ards mern, Haaken und anderen ben Unseren Steuer-Stuben zu beschaffende Uns gabe der von Hamburg, Lübeck und sonst von aussen her verschriebenen und eingebrachten Waaren betrift, so mussen zwar hieben die Ausseher durch tuche tige Visitation ihr Amt verwalten, und den Unterschleiffen auf immer möglichste Urt vorbauen: Alls es aber doch hauptsächlich mit auf die, von den ause wärtigen Berkäuffern und Correspondenten zu producirende Briefe und Rechnungen ankommt, diese auch durch heimliche Abrede zwischen Käustern und Verkäuffern leicht verfälscht, mitfolglich fingirte Rechnungen und Kundschaften bengebracht werden können; so sollen vorerwehnte Personen gehalten seyn, thre Angabe Zertul und auswärtige Rechuungen ben den Steuer-Stuben endlich zu unterschreiben.

Die Frenheit der so genannten Schüßen: Rönige vom vorigen 1748sten Jahres höret mit dem Anfange dieses mit Unseren Stådten verglichenen Steuer-Modi, bewandten Umstånden nach, auf, und hebet sich nicht ehender, als auf bevorstehenden Johannis mit dem neuen Scheiben: Schiessen wieder an. Und gleichwie Wir gegen solche Zeit nothigen falls auf die etwanige Am fragen das nähere in Gnaden verordnen werden; so wird zum voraus hiedurch geordnet, daß nach dem Fuß der hiebevor zu Unsers in GOtt ruhenden Brus ders, Herrn Herzogs Friederich Wilhelms Lbden eingeführter Consumtions-Steuer niemand erlaubet sen, seine ihm als gewordenen Schüßen: Ro nige Observance - und Constitutions - mäßig etwa zustehende Immunitæt an einen andern zu überlassen, oder zu verhandeln.

encorrection of an all some statements

Von gemästeten oder ungemästeten Diehe, welches aus der Stadt an auswärtige verkauffet und weggetrieben wird, erleget so wenig Verkäuffer als Käuffer einige Steuer; es ware denn, daß der Handel eben zu der Zeit geschähe, da nach Tit. 2. g. 1. der Instruction die jährliche Vieh-Steuer erles get werden muß; auf welchen Kall das Edickmäßige allerdings bezahlet werden





muß. Ebener maaffen wird von Pferden, Ochjen, Ruhen, Schweinen 200 wenn ste nur zum Fasel von den Einwohnern und Burgern angekauffet wers den, ben der Einführung keine Steuer erleget, sondern es muß solches Diely im Herbste ordentlich mit versteuret werden. Das Mast Bieh aber, welches die Einwohner und Bürger zu ihrer Haushaltung gebrauchen wollen, wird nicht unter dem Fasel, sondern alsdenn erst versteuret, wenn es geschlachtet werden soll. Die Stand und Niederlagen i. 3f ühringer und anderen

Gleichwie Wir die Besoldungen auch Schreib-Materialien und übriges Bedürfnisse Unserer Inspectorum, Ginnehmer und der Unter Bedienten for dersamlichst nach Proportion der Arbeit und Derter dergestalt bestimmen wolf len, daß solche ohne alle fernere Anfrage oder Ratification monathlich in den Extracten und hernächst auch in den jährlichen Rechnungen zur Ausgabe angeführet werden können; so sollen die zu den bisherigen Vorbereitungen und Beransfaltungen etwa aufgewandte Expensen gehörig liquidiret, und mit sat: samer Bescheinigung in Abgang gebracht werden.

Dahergegen ist Unsern zur Steuer-Einnahme bestelleten Officianten und Dienern, was Standes und Characters sie auch sein mochten, ben Strafe der Remotion und anderer arbitrairen scharfen Ahndung nicht erlaubt, einigers len Accidentien oder Douceurs irgend wofür zu erpressen oder auch mit gutent Willen der Contribuenten zu erheben. Gestaltsam auch das Siegellack oder was sonsten zu Obsignation der Haustrer : Packen, Kasten oder Tabuletten erfordert wird, von den der Steuer-Stube, ausgeworfenen Materialien genommen, und dem Visitatori für solche Benuthung nichts gereichet werden soll.

Von dem einlandischen Toback soll, wenn er entweder aufs Land zum Berkauf hinausgetragen, oder nach Lübeckund sonsten aufferhalb Landes verfahren wird, die Steuer nach Inhalt des publicirter Edicti erleget werden. Alls auch

Von der Armuthin Unseren Städten Beschwerde geführet worden, daß auf einen halben Scheffel Korn von Unseren Steuer Bedienten kein Zettul ausgegeben werden wolle; so wird solches hiedurch ausdrücklich eingeräumet und fren gegeben, und soll darneben denen, welche ein mehres aufzubringen nicht im Bermögen haben, verstattet senn, daß sie beregten aus der Meken-Riste angefauften, oder sonst angeschaffeten halben Scheffel, ohneihn in einen gestämpelten Sack zu verfassen, aufgiessen, und nach producirten Steuer: Zettel abmahlen. Wann aber ben gangen Scheffeln etwas aus der Megene Kiste gefauft wird, muß solches allerdings in gestämpelte Säcke gefasset, und nicht sogleich, als es aus beregter Riste kommt, auf den Rumpf gegoffen werden.

19.

Alle, bloß durch passirende Waaren, insonderheit die von Hame burg und Lübeck durch eine Stadt nach dem Lande gehende Weine, Getrande, Haak: und andere Waaren, ausser der Wolle, weshalber es ben der Vorschrift des Edicti bleibet, gehen steuerfren, und haben mur



die bestellete Ausseller wider alle daben etwa intendirte Unterschleisse aussellern Gerrande mercksamlich zu vigiliren. Wenn aber von den Korn-Håndlern Getrande ausgekausset, und über kurt oder lang weiter transportiret, absonderlich aber ausserhalb Landes verhandelt wird, so ist solches nicht als bloß durch passirend anzuschen, sondern es muß auchgestalten Sachen nach die edickmäßige Steuer von solchem Handel mit I. pro Cent oder a Rthlr. 6. Psening bezahlet werden.

20.

Der in dem Edick und der Instruction Titul I. respective num. 4. & 5. & spho 3. vorkommende passus von Aecker. Steuer ist also zu verstehen, daß dieselbe altjährlich nur einmal, nemlich im Herbst a Morgen respective mit 4 kl. & 2 kl entrichtet werden solle, gleichwie hergegen die Hauss Steuer quartaliter nach klaver Vorschriftt des Edicki eingehoben wird, und wollen Wir im übrigen dafür gnädigst sorgen, daß noch vor Ablauf des uächstkünstigen Monaths Martii das Schema zu einem besondern Hauss Acker: und Weiesen: Steuer-Register Unseren Inspectoribus und Einnehemern zugesertiget werde.

21.

Da das in gestämpelten Säcken zur Mühle gebrachte Getrande, nachdem es abgemahlen worden, rüfelt, und bekantlich in solche Säcke nicht völlig wieder verfasset werden mag; so verstehet sich von selbst, daß den Mahl Gästen erlaubet senn müsse, Neben Säcke oder Gefässe mitzubringen, und die Uebermasse des Mehls darin zu Hause zu tragen.

22

Ist in verschiedenen Stellen Unsers publicirten Steuer Edicki was die Münk Gorte der, von der Consumtion zu erlegenden Steuren betritt, der Mecklenburgischen Valeur gedacht worden. Alls Uns aber unt terthänigst vorgetragen, wie verschiedene zur Receptur bestellete Officianten solches dahin deuten wollen, daß ben der Steuer : Casse keine andere als in Unseren Herzog : Fürstenthümern und Landen ehedessen geprägte Münke angenommen werden solle; so wird hiermit solches ausdrücklich dahin erkläret, daß alle untadelhasste Münk Sorten, welche bis daher in Unsern Landen gang und gebe gewesen sind, ben den Steuer: Stuben ohnweigerlich recipiret werden sollen.

23.

Der sub Tit. VI. & No. 12. vorkommende passus, wegen des in der Stadt ausgeschenckten Biers, ist dahin zu verstehen, daß diesenigen Krüger, Bierschencker und Gast-Abirthe, welche in der Stadt süsende Gaste halten, und das Bier nicht selber brauen, sondern es von andern einnehmen, a Tonne 4 kl. steuren sollen. Es ist solches auf diesenige, welche das Bier selber brauen, und auch ausschencken, um so weniger zu deuten, als diese das Malkund den Hopfen schon einmal versteuret haben.

24.

Damit unter dem Nahmen der ben den Kauf-Leuten und Commissionariis uur zur Ablage eingekommenen und demnächst weiter fortzuschickenden Waaren keine Unterschleife vorgehen; so haben Unsere bestellete Inspectores und



und Einnehmer mit Zuziehung der Magistrate des Orts, zumahl in den Borsders und grösseren Städten, wo die Handlung von importance ist, dassir zu sorgen, das Pack Häuser oder Räumde angeleget, und bis solches zu mehrer und näherer Aussicht geschehen, die deponirte und weiter abzusendende Waarren versiegelt werden.

Die reitende und fahrende Postillons sollen für ihre Post Pferde keines weges exemt senn, sondern davon gleich andern edickmäßig steuren.

Da die hausirende Ressel : und Sensen: Träger unter Unser sub dato 4. Decembr. a. p. publicirtes Contributions Edict gezogen sind; und die gestämpelte Waaren, welche dieselbe führen, nach dem mit Unserer Herhogl. Cammer geschlossenen Contract, solange derselbe noch währet, fren passiren mussen, so hat es daben sein Bewenden: Die ungestämpelte Waaren aber, welche man ben denselben antressen würde, sind nach Unseren hiebevor publicirten Edictis ohne Unterscheid zu confisciren: Und weil

Indem Edicto Tit. VIII. J. 15. der Steuer Rolle, einmercklicher Drucksfehler observiret worden; so soll derselbe in Kraft dieses dahin abgestellet seyn, daß es an stat von 100 Rthlr. 6 Pf. von 1. Rthlr. 6 Pf. laute.

Die erforderliche Visitir-Eisen, auch Büchsenoder Kasten, in welche die Mühlen: Schreiber die Steuer Zettul Verordnungsmäßig sofort nach der Einstieferung stecken müssen, sollen an jedem Orte ohne Ausschub versertiget, und zur Rechnung gebracht werden.

Der ben Ablauf jeden Monahts verhandene Vorrath, ist indessen, bis zu Unster anderweitigen Verordnung, an Unsern Land-Rentmeister BALK, allemahl mittelst einer Specification, der Extract aber an Unser Steur-Collegium hieselbst prompte einzusenden.

Den Rostockschen Kauf: und Handels: Leuten auch allen Rostockschen Handwerckern, soll in Unseren benden Herzogthümern Mecklenburg, auch in Unseren Fürskenthum Schwerin, in den Jahrmärckten unterm Nahmen von Accise oder andern Abgaben, nichts abgefordert werden.

gel. Gegeben auf Unster Westung Schwerin, den 24ten Febr. 1749.







